Freitag, 12. März 1948.

Kommission für wirtschaftliche Landesverteidigung.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. März 1948.

Gemäss Verordnung des Bundesrates über die Organisation der Kriegswirtschaft vom 8. März 1938 ist die Durchführung der gesamten Kriegswirtschaft dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement übertragen worden. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Bundesstellen in Friedenszeiten wurde durch Art. 13 dieser Verordnung eine "Interdepartementale Kommission für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten" geschaffen. Es gehörn ihr an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, das eidg. Militärdepartement sowie das eidg. Finanz- und Zolldepartement. Mit Ausbruch des Krieges stellte diese Kommission ihre Tätigkeit ein und es trat an ihre Stelle die "Kommission für Kriegswirtschaft", die während der ganzen Dauer des Krieges das oberste Koordinationsorgan war. Im Zusammenhang mit dem Abbau der Kriegswirtschaft trat diese Kommission ausser Funktion.

Heute muss wiederum eine Kriegswirtschaftskommission für die Friedenszeit eingesetzt werden. Die Unsicherheit der weltpolitischen Lage erfordert eine stete Bereitschaft unseres Landes auch auf wirtschaftlichem Gebiet, genau so wie die Armee gerüstet sein muss, wenn wir unsere Freiheit und Unabhängigkeit in einem allenfalls kommenden Konflikt verteidigen wollen. Eine intensive und umfassende Vorbereitung ist umso notwendiger, als sich im Zeichen der totalitären Kriegsführung in ihrer ganz neuen Gestalt eine Reihe neuer Probleme stellen werden. Die Art der Kampfführung, das Ausmass der Zerstörungen aller Art und die Einwirkung der modernen Waffen auf das menschliche Leben werden zu ganz andern Bedürfnissen führen als bisher und auch andere organisatorische Massnahmen erfordern.

Es ware nun ohne weiteres möglich, gemäss Art. 13 der Verordnung vom 8. März 1938 einfach die deselbst vorgesehene Kommission zu reaktivieren. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Kommission auf eine breitere Basis gestellt werden sollte, indem sämtlichen Departementen eine Vertretung eingeräumt wird. Mit Rücksicht darauf und angesichts der grossen Bedeutung der Frage ist es daher angezeigt, durch einen besonderen Bestellungsakt des Bundesrates gestützt auf Art. 102, Ziffer 9 der Bundesverfassung unter dem Namen "Kommission für wirtschaftliche Landesverteidigung" eine neue Kommission einzusetzen.

Aufgabe dieser Kommission, die unter dem Vorsitz des Chefs des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes stünde, wäre die Beratung sämtlicher mit der kriegswirtschaftlichen Bereitschaft des Landes im Frieden zusammenhängenden Fragen. Das Nähere inbezug auf die Art und den Umfang der Aufgabe müsste noch studiert werden, und es wäre eine der wichtigsten Arbeiten der Kommission,



über die Zielsetzung und die Verwirklichung sich grundsätzlich schlüssig zu werden. Dies würde seinen Niederschleg finden in einer Neubearbeitung der Verordnung über die Organisation der Kriegswirtschaft, die dem Bundesrat vorzulegen und von ihm zu erlassen wäre. Eine Revision ist notwendig, weil die noch geltende Verordnung den heutigen Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermag. Abgesehen vom Fall der bewaffneten Neutralität ist dem Kriegsfall (inbegriffen Besetzung des Landes) besondere Aufmerksamkeit zu schenken, nicht minder auch der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Abschnürung ohne Kriegszustand. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Fragen hätte sich die Kommission sofort mit den konkreten Geschäften zu befassen, die keinen Aufschub erleiden, wozu gegenwärtig insbesondere verschiedene Fragen der Vorratshaltung an Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen gehören.

Die Zusammensetzung der Kommission ist folgendermassen gedacht:

Vorsitz: der Vorsteher des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes; Mitglieder:

- ein Vertreter des eidg. Politischen Departements (Abteilung für politische Angelegenheiten)
- ein Vertreter des eidg. Departements des Innern
- ein Vertreter des eidg. Justiz- und Polizeidepartements
- drei Vertreter des eidg. Militärdepartements (Generalstabsabteilung, Kriegstechnische Abteilung, Oberkriegskommissariat)
- ein Vertreter des eidg. Finanz- und Zolldepartements (Finanz- verwaltung)
- vier Vertreter des eidg. Volkswirtschaftsdepartements (Generalsekretariat, Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung für Landwirtschaft)
- ein Vertreter des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes (Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, Oberbetriebschef).

Die Geschäftsführung und das Sekretariat der Kommission sollen vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit besorgt werden.

Die angeführte Zusammensetzung und das Verfahren für die Tätigkeit der Kommission sind in einem Reglement zu ordnen, das ebenfalls vom Bundesrat zu genehmigen wäre. Da die Verordnung über die Organisation der Kriegswirtschaft neu bearbeitet werden muss, handelt es sich zunächst um ein provisorisches Reglement, das später noch Aenderungen erfahren kann.

Antragsgemäss wird daher

beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 102, Ziffer 9 der Bundesverfassung wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen eine Kommission für Wirtschaftliche Landesverteidigung konstituiert, die wie folgt zusammengesetzt ist:

Vorsitz: der Vorsteher des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Mitglieder:

- ein Vertreter des eidg. Politischen Departements (Abteilung für politische Angelegenheiten)
- ein Vertreter des eidg. Departements des Innern
- ein Vertreter des eidg. Justiz- und Polizeidepartements
- drei Vertreter des eidg. Militärdepartements (Generalstabsabteilung, Kriegstechnische Abteilung, Oberkriegskommissariat)
- ein Vertreter des eidg. Finanz- und Zolldepartements (Finanzverwaltung)
- vier Vertreter des eidg. Volkswirtschaftsdepartements (Generalsekretariat, Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung für Landwirtschaft)
- ein Vertreter des eidg. Post- und Eisenbahndepartements (Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, Oberbetriebschef).
- 2. Das provisorische Reglement der Kommission wird genehmigt (s.Beilage).

Protokollauszug an das Politische Departement (Abteilung für politische Angelegenheiten), an das Departement des Innern, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Militärdepartement (Generalstabsabteilung, Kriegstechnische Abteilung, Oberkriegskommissariat), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung), an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung für Landwirtschaft), an das Postund Eisenbahndepartement (Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen) und an die Zentralstelle für Kriegswirtschaft (20 Expl.).

Für getreuen Auszug, Der Protokollführer:

(h. Ohn

Keine Mitteilung an die Presse

PROVISORISCHES REGLEMENT DER KOMMISSION FUER WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERTEIDIGUNG

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art.102, Ziff.9, der Bundesverfassung

beschliesst:

Art. 1

Aufgabe

Zur Beratung sämtlicher mit der kriegswirtschaftlichen Bereitschaft des Landes zusammenhängenden Fragen wird eine Kommission für wirtschaftliche Landesverteidigung (in der Folge Kommission genannt) eingesetzt.

Sie stellt dem Bundesrat und den beteiligten Departementen ihre Anträge.

Der Bundesrat behält sich vor, der Kommission bestimmte Geschäfte zur selbständigen Behandlung zu übertragen.

Art. 2

Mitgliedschaft und Vorsitz

Der Kommission gehören an:

- a) ein Vertreter des eidgenössischen Politischen Departementes (Abteilung für politische Angelegenheiten)
- b) ein Vertreter des eidgenössischen Departementes des Innern
- c) ein Vertreter des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes
- d) drei Vertreter des eidgenössischen Militärdepartementes (Generalstabsabteilung, Kriegstechnische Abteilung, Oberkriegskommissariat
- e) ein Vertreter des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes (Finanzverwaltung)

- f) vier Vertreter des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (Generalsekretariat, Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung für Landwirtschaft)
- g) ein Vertreter des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes (Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, Oberbetriebschef).

Die Departemente ernennen ihre Vertreter in der Kommission; als Mitglieder sind in der Regel die Vorsteher der beteiligten Amtsstellen zu bezeichnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vertreten zu lassen. Wenn nötig können sie zu den Sitzungen Mitarbeiter beiziehen.

Den Vorsitz führt der Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, im Verhinderungsfall der Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Art. 3

Beiziehung weiterer Stellen und Bestellung von Arbeitsausschüssen

Die Kommission ist ermächtigt, zu ihren Arbeiten dauernd oder im einzelnen Fall Vertreter weiterer Amtsstellen sowie für die Begutachtung von Sonderfragen Experten beizuziehen.

Sie kann Arbeitsausschüsse bestellen, zu deren Beratungen der Sekretär der Kommission beizuziehen ist.

Art. 4

Geschäftsführung und Sekretariat Die Geschäftsführung und das Sekretariat der Kommission werden vom Bundesamt für Industrie. Gewerbe und Arbeit besorgt.

Art. 5

Kommissionssitzungen Die Kommission tritt nach Bedarf gemäss der Anordnung des Vorsitzenden zusammen.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Im Namen des schweiz. Bundesrates Der Bundespräsident:

Bern, den 12. März 1948.

Celio.

Der Bundeskanzler: Leimgruber.